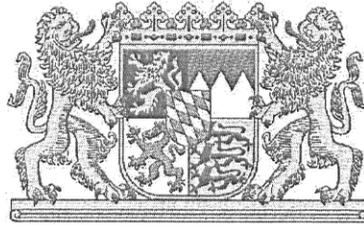


Beglaubigte Abschrift

S 3 R 8010/17

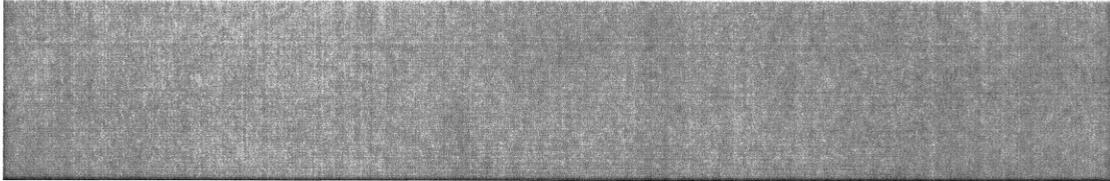


SOZIALGERICHT REGENSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit



Proz.-Bev.:



zu 2: Rechtsanwalt Mathias Klose, Yorckstraße 22, 93049 Regensburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,
10709 Berlin - 55051166S012 4879 SG -
- Beklagte -

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Regensburg hat auf die mündliche Verhandlung in Regensburg

am 14. Mai 2018

durch den Richter am Sozialgericht Teuschl als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Heeb und Weiß

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 05.09.2016 und der Widerspruchsbescheid vom 24.01.2017 werden aufgehoben.
- II. Es wird festgestellt, dass zwischen dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. keine Beschäftigung vorliegt.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin zu 2. ist eine Hoch- und Tiefbaufirma in der Rechtsform der GmbH. Der Kläger zu 1. ist alleiniger Gesellschafter der Firma [REDACTED] UG (haftungsbeschränkt). Gegenstand seines Unternehmens ist u.a. die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Erbringung von Dienstleistungen im operativen und kaufmännischen Bereich für gastronomische und handwerkliche Betriebe sowie die Projektentwicklung (vgl. Mitteilung über die Eintragung im Handelsregister vom 01.09.2015 - S. 32 der gerichtlichen Klageakte). Die Klägerin zu 2. errichtet ein Bürogebäude „e-house“ und hat für dieses Vorhaben mit der UG des Klägers zu 1. am 01.12.2015 einen „Projektsteuerungsvertrag“ geschlossen mit den Stufen Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss. Die UG des Klägers hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen: Organisationsmanagement, Planungskoordination, Projektkommunikation, Kosten-, Termin-, Vertrags-, Vermiet- und Vermarktungsmanagement. Als Vergütung hierfür erhält sie bei einem kalkulierten Stundenaufwand von maximal 80 Stunden pro Monat einen Stundensatz von 35,00 €. Wegen der Einzelheiten wird auf S. 21 ff. der Klageakte Bezug genommen. Die gemäß dem Projektsteuerungsvertrag zu erbringenden Leistungen übernimmt konkret der Kläger zu 1., zusätzlich ein von der UG für dieses Projekt angestellter Werkstudent. Für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Zusammenhang mit der UG-Gründung erhielt der Kläger zu 1. von der Bundesagentur für Arbeit,

Agentur für Arbeit Nürnberg, mit Bescheid vom 23.09.2015 einen Gründungszuschuss.

Im vorliegenden Verfahren streitgegenständlich ist die Frage, ob der Kläger zu 1. bei der Klägerin zu 2. im Rahmen des o.a. Projektsteuerungsvertrages nichtselbständige Arbeit im Sinne einer Beschäftigung erbringt.

Unter dem 17.11.2015 beantragte der Kläger zu 1. bei der Beklagten im Rahmen von § 7a Abs.1 S. 1 SGB IV in diesem Zusammenhang eine Statusfeststellung. Nach Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens stellte die Beklagte mit Bescheid vom 05.09.2016 fest, dass die Tätigkeit des Klägers zu 1. als Projektsteuerer bei der Klägerin zu 2. im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Die Gesamtwürdigung aller relevanten Tatsachen habe ein Überwiegen der Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ergeben. Der Kläger zu 1. sei in die Arbeitsorganisation der Klägerin zu 2. eingegliedert, Weisungen zu Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit sowie der Art und Weise von deren Durchführung erhalte der Kläger zu 1. einseitig im Wege des Direktionsrechts eines Arbeitgebers durch die Klägerin zu 2. Sei der Auftragnehmer eine rechtsfähige Personengesellschaft, schließe dies ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber im Regelfall aus. Dies gelte jedoch nicht, wenn im Einzelfall die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung gegenüber den Merkmalen einer selbständigen Tätigkeit überwiegen würden. Diese Beurteilung gelte auch, wenn es sich bei dem Auftragnehmer um eine Ein-Personen-Gesellschaft wie eine GmbH oder UG handele. Zum Bescheid wird auf S. 105 ff. der Verwaltungsverfahrensakte der Beklagten verwiesen.

Gegen diesen Bescheid legten sowohl der Kläger zu 1., als auch die Klägerin zu 2. Widerspruch ein. Diese wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2017 (S. 127 ff. der Verwaltungsverfahrensakte) als unbegründet zurück. Die Tätigkeit des Klägers zu 1. bei der Klägerin zu 2. als Projektleiter erfolge im Rahmen einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs.1 S. 1 SGB IV. Er stelle gegen Entgelt seine Arbeitskraft zur Verfügung und unterscheide sich dahingehend nicht von einem angestellten Mitarbeiter. Ein unternehmerisches Risiko habe der Kläger zu 1. nicht.

Am 23.02.2017 erhob der Kläger zu 1. dagegen Klage zum Sozialgericht Regensburg, die unter dem Az: S 3 R 8010/17 registriert wurde. Die Klägerin zu 2. hat am 24.02.2017 die unter dem Az: S 3 R 8011/17 registrierte Klage erhoben. Die Streitsachen wurden mit Beschluss vom 10.04.2018 unter dem Az: S 3 R 8010/17 gemäß § 113 Abs.1 SGG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur Begründung wurde vorgetragen, der Kläger zu 1. sei weder in den Betrieb der Klägerin zu 2. eingegliedert, noch erhalte er von dieser Weisungen. Ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis bestehe nicht. Er sei nicht Bauleiter für die Errichtung eines Bürogebäudes, sondern selbständiger Projektsteuerer. Ein Vertrag zwischen dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. liege auch gar nicht vor, vielmehr bestehe ein Vertragsverhältnis nur zwischen der Klägerin zu 2. und der UG des Klägers zu 1. als juristischer Person. Beschäftigt im Sinne von § 7 Abs.1 S.1 SGB IV könne nur eine natürliche Person sein, ein Durchgriff auf den Kläger zu 1. als Gesellschafter seiner UG sei ausgeschlossen.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid vom 05.09.2016 und den Widerspruchsbescheid vom 24.01.2017 aufzuheben und festzustellen, dass zwischen dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. keine Beschäftigung vorliegt.

Die Beklagte hat die Klageabweisung beantragt.

Sie hat auf die Ausführungen in den streitgegenständlichen Bescheiden Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gerichtlichen Klageakten sowie auf die beigezogene Verwaltungsverfahrensakte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs.1 u. 4 SGG ist zulässig.

Die Klage ist begründet, die Feststellung der Beklagten, dass zwischen dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. eine Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs.1 S. 1 SGB IV vorliegt, ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Der Kläger zu 1. selbst unterhält zur Klägerin zu 2. keine vertraglichen Beziehungen. Die Leistungen im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Projektsteuerungsvertrag erbringt gegenüber der Klägerin zu 2. vielmehr die UG des Klägers zu 1. Die UG als juristische Person im Sinne von § 5, § 5a GmbHG kann jedoch nicht beschäftigt gemäß § 7a Abs.1 S. 1, § 7 Abs.1 S. 1 SGB IV sein. Beschäftigt in diesem Sinne können nur natürliche Personen sein. Ein mit einer UG geschlossener Vertrag begründet kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Inhaber der UG. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem zwischen der Klägerin zu 2. und der UG geschlossenen Projektsteuerungsvertrag um ein Scheingeschäft oder ein sonst zivilrechtlich unwirksames Rechtsgeschäft handeln würde, sind weder vortragen, noch ersichtlich (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteile vom 13.09.2016 und 27.06.2017, L 4 R 2218/15 und L 11 R 3853/16 – juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs.1 S. 1 SGG.
